

Soziales / Familie Familienergänzende Kinderbetreuung Spielgruppen

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2019 erlässt der Gemeinderat

Richtlinien über die Unterstützung von Spielgruppen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Richtlinien definieren die Rahmenbedingungen für die Unterstützung der Spielgruppen. Diese fördern eine gesunde psychosoziale Entwicklung der Kinder, begünstigen den späteren Eintritt in Kindergarten und Schule und leisten Integrationshilfen für Kinder aus benachteiligten Familien. Sie sind ein wichtiger Teil der Angebote der Frühen Förderung.

Die Richtlinien legen einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Spielgruppen fest und regeln das Verfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für jährlich wiederkehrende Unterstützungsbeiträge der Einwohnergemeinde Baar an die Spielgruppen.

Als Spielgruppen gelten konstante Gruppen von 8 bis 12 Kindern im Alter von ca. 2 ½ Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Die Kinder treffen sich idealerweise zweimal pro Woche während 2 ½ - 4 Stunden zum Spielen, betreut von fachlich ausgebildeten Spielgruppenleiterinnen.

Diese Richtlinien sind nicht anwendbar für das Angebot "Deutsch macht Spass", da dieses im Rahmen der Integrationsprojekte der Gemeinde Baar anderweitig finanziert wird.



Soziales / Familie Familienergänzende Kinderbetreuung Spielgruppen

Art. 3 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Beitragszahlungen zuständig. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an gemeindliche Verwaltungsstellen delegieren.

II. Grundsätze

Art. 4

Charakter der Förderung

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Spielgruppen zur Unterstützung der Frühen Förderung erfolgen zusätzlich zu den Elternbeiträgen und allfälligen weiteren Einnahmen der Spielgruppen.

Art. 5

Voraussetzungen

Die Richtlinien basieren auf folgenden Grundlagen, was Grundsätze und Qualität anbetrifft:

- Leitbild des Spielgruppenverbandes Kanton Zug (SVKZ) (aktuell: Ausgabe März 2016)
- Qualitätsmerkmale für Spielgruppen des Schweizerischen Spielgruppenleiterinnen-Verbandes (SSLV), Ausgabe 2017

III. Ausrichtung des Unterstützungsbeitrags

Art. 6

Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung eines Unterstützungsbeitrags nach diesen Richtlinien:

- a) Einsetzen der gemeindlichen Unterstützungsbeiträge für folgende Zwecke:
 - Gezielter Einsatz der Frühen Förderung
 - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Aus- und Weiterbildung)
 - Elternbildung
 - Allfällige Anschaffungen
 - Allfällige Aktionen/Anlässe



Soziales / Familie Familienergänzende Kinderbetreuung Spielgruppen

- b) Einhaltung der Qualitätsmerkmale des SSLV
- c) Jährliche regelmässige Weiterbildungen der Leiterinnen, mindestens 12 Stunden pro Jahr

Art. 7

Beitragshöhe

Der Förderbeitrag pro Jahr und Kind wird im Rahmen der Budgetfestsetzung jährlich definiert.

Art. 8

Kürzung oder Einstellung des Beitrags

Bildet die Spielgruppe erhebliches Vermögen, können die Beiträge während eines Jahres eingestellt werden. Erheblich ist das Vermögen, wenn es mehr als das Zweifache der Jahreslohnsumme des vergangenen Jahres beträgt.

IV. Verfahren

Art. 9

Eingabe der Unterlagen

Jeweils bis 15. April (mit Stichtag 1. März) und bis 15. Oktober (mit Stichtag 1. September) reichen die Spielgruppen ihre Liste der unterstützungsberechtigten Kinder unaufgefordert ein, zusammen mit einer Bestätigung, dass die Bedingungen gemäss Art. 6 erfüllt sind. Im Frühjahr ist jeweils ebenfalls die Rechnung des Vorjahres (Erfolgsrechnung und Bilanz) einzureichen.

Treffen die Unterlagen nach dem 15. April, resp. nach dem 15. Oktober ein, verfällt eine Beitragsleistung für das betreffende Semester.



Soziales / Familie Familienergänzende Kinderbetreuung Spielgruppen

Art. 10

Auszahlung des Beitrags

Bei termingerechter Einreichung der Unterlagen und Erfüllung der Anforderungen erfolgt die Auszahlung direkt an die Spielgruppe.

Die Unterstützungsbeiträge werden jeweils rückwirkend für das vergangene Schulsemester ausgerichtet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf Beginn des Schuljahres 2019/2010 in Kraft. Die ersten Auszahlungen erfolgen nach Ablauf des 1. Semesters dieses Schuljahres.

Baar, 28. Mai 2019

Gemenderat Baar

Walter Lipp

Gemeindepräsident

Andrea Bertolosi

Gemeindeschreiberin